



Bundesnetzagentur

Das Oster- und das Sommerpaket aus Sicht der BNetzA

Matthias Otte

ENREG Workshop Oster- und Sommerpaket

Berlin, 26.01.2023



www.bundesnetzagentur.de



1. Bündelungsgebot
2. Präferenzräume
3. (Entfall Freileitungsprüfverlangen)
4. Vorarbeiten und Duldungsverfügungen
5. Digitale Auslegungen
6. Erleichterungen bei der TA Lärm
7. Erleichterungen für den WAFB
8. Vorzeitiger Baubeginn
9. Erleichterungen bei der Bundesfachplanung
10. Änderungen bei Planfeststellung von Vorhaben mit Leerrohroption
11. Einsatz von Projektmanagern



1. Modifikation Präferenzraumermittlung
2. Erörterungstermin in Planfeststellung nach Ermessen
3. Änderungen Betriebskonzept genehmigungsfrei
4. Erleichterung beim vorzeitigen Baubeginn
5. Bindungswirkung der Bundesfachplanung
6. Regelung zu elektromagnetischer Beeinflussung
7. Regelung zu temporärer Höherauslastung
8. Stärkung des Anzeigeverfahrens
9. Änderungen BBPIG



„§ 18 Abs. 3b: ¹Bei Vorhaben, bei denen gemäß § 5a auf die Durchführung der Bundesfachplanung verzichtet wurde, ist Absatz 3a mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. *das Vorhaben in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse zu errichten ist, soweit eine Bestandstrasse vorhanden ist, und*
2. *bei einem Vorhaben gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 oder Satz 3 des Bundesbedarfsplangesetzes der für das weitere Vorhaben in den Bundesnetzplan aufgenommene Trassenkorridor oder der durch Landesplanungen bestimmte Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung zu beachten ist.*

²Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Absatz 3a Satz 3. ³Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist insoweit nicht anzuwenden. ⁴Satz 1 Nummer 1 und die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn innerhalb eines durch die Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors eine Bestandstrasse vorhanden ist.“



Anzuwenden bei

1. Vorhaben mit Verzicht auf BFP / § 5a NABEG
 - Betrifft Wechselstrom und Gleichstrom inklusive länderübergreifende Offshoreanbindungen

2. Sonderfall „Vorhaben mit abgeschlossener BFP und Bestandstrasse“ (*Satz 4*)

Übergangsvorschrift, § 36 S. 6 ff. NABEG

- Keine Anwendung, wenn bereits § 21-Unterlagen
- *Wahlrecht des VHT*, wenn „zwischen § 19 und § 21“
 - Antragsmöglichkeit für Nichtanwendung von § 18 Abs. 3b NABEG
 - Frist = 1 Monat ab Inkrafttreten der Novelle (= 29. August 2022)



- Bestandstrasse“ (Satz 1 Nr. 1):
 - Freileitungsvorhaben und Erdkabelpilotprojekte Wechselstrom
 - grds. Errichtung in oder unmittelbar neben Bestandstrasse, *sofern* diese vorhanden ist
 - Rückgriff auf Begriffsbestimmungen in § 3 NABEG
- „neue Gleichstrom-Vorhaben mit Bündelungsoption“ (Satz 1 Nr. 2):
 - neue HGÜ-Vorhaben (und Offshore-Anbindungen) mit G-Kennzeichnung nach § 2 Abs. 7 S. 2 oder 3 BBPIG
 - Grds. Errichtung in TK / nach Landesplanungen bestimmter Leitungsverlauf des „Grundvorhabens“



Entsprechende Anwendung von § 18 Abs. 3a NABEG

- Prüfung außerhalb Bestandstrasse bzw. TK nur noch aus zwingenden Gründen (rechtlich und tatsächlich)
- Insbesondere: Abweichungsprüfung Natura 2000 und Ausnahmeprüfung besonderer Artenschutz
- **Bestimmte Ziele der Raumordnung** in Gestalt von Abstandsregelungen HöS-Gebäude / überbaubaren Grundstücksflächen sind *bei § 18 Abs. 3b NABEG-neu keine zwingenden Gründe*
 - ⇔ Neuregelung in § 18 Abs. 3b S. 2 und 3 NABEG-neu



„¹Enthält der nach § 12b Absatz 5 vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Absatz 3a besteht, hat die Regulierungsbehörde anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nummer 10 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. ² Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 im Fall einer Neubaumaßnahme für den länderübergreifenden landseitigen Teil einer Offshore-Anbindungsleitung vor, kann die Regulierungsbehörde Satz 1 entsprechend anwenden. ³Die Ermittlung von Präferenzräumen nach Satz 1 hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbaumaßnahme. ⁴Die Ermittlung von Präferenzräumen kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Netzausbaumaßnahme überprüft werden. ⁵Sofern Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung benötigt werden, legt die Bundesnetzagentur die Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. ⁶Für diese und andere Geodaten gilt § 31 Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend. [...]“



Neues Instrument (Legaldef. in § 3 Nr. 10 NABEG):

- Präferenzraumermittlung erfolgt erstmals im kommenden NEP-Prozess
- Erstreckung auf neue in den BBP aufzunehmende HGÜ-Vorhaben und ggf. Offshoreanbindungen (Ermessen der BNetzA)
- Beginn der Präferenzraumermittlung: Mit Veröffentlichung des NEP-Entwurfs (§ 12b Abs. 3 EnWG) bzw. mit zeitgleicher Übermittlung der Angaben der ÜNB zu Bündelungsoptionen (§ 12b Abs. 3a EnWG)
- Präferenzraumermittlung ist nicht in den NEP-Prozess integriert, sondern läuft parallel; allerdings Berücksichtigung in der SUP zum Bundesbedarfsplan
- Keine Außenwirkung; inzidenter Rechtsschutz (§ 12c Abs. 2a S. 3 EnWG)
- Keine raumbedeutsame Planung (§12c Abs. 2a S. 7 EnWG)



- Ermittlung der Trasse sowie von Alternativen auf Grundlage des Präferenzraums
- Verweis auf § 18 Abs. 3a S. 2 bis 4 NABEG zur Bündelung
- Verlassen des Präferenzraums somit nur aus zwingenden Gründen möglich
- Insgesamt verminderte Bindungswirkung im Vergleich zur Wirkung der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG
- Erhebliches Beschleunigungspotenzial



Digitale Auslegung

- §§ 9, 13, 22 NABEG
 - Auslegung nur noch durch Veröffentlichung auf Internetseite
 - Alternative Zugangsmöglichkeit (idR USB-Stick)
 - Entsprechend geänderte Hinweise in der Bekanntmachung
 - Diverse Folgeänderungen (Entfall der Äußerungsmöglichkeit zur Niederschrift, Nachbeteiligung, Verweise etc.)

Elemente des PlanSiG

- § 30b NABEG
 - Abs. 1: Auslegung von Entscheidungen nur relevant für § 24 NABEG (nicht für § 13 NABEG)
 - Abs. 2: § 5 PlanSiG bei AK und EÖT



- Wesentliche Beschleunigung durch beide Pakete
 - Für laufende Vorhaben
 - Und für neue Vorhaben
- Insbesondere gesetzliche Regelungen für Begrenzung der Untersuchungsräume hilfreich
- Aber:
 - keine signifikanten Erleichterungen beim mat. Prüfumfang
 - Keine Reduzierung von Verfahrensschritten der Planfeststellung
- Fazit: weitere Maßnahmen erforderlich



Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie für Projekte im Bereich Energiespeicherung und Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorsehen, sofern das Projekt in einem für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet für damit verbundene Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, durchgeführt wird, falls die Mitgliedstaaten ein solches Gebiet ausgewiesen haben, und dieses Gebiet einer strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(8) unterzogen worden ist. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleisten. Falls solche Maßnahmen nicht verfügbar sind, stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zahlt, damit der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.



Matthias Otte